

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 17. Juni 1988

106. Stück

292. Kundmachung: 28. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963

293. Kundmachung: 33. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung

294. Kundmachung: Änderung der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 (15. Novelle der BB-PO 1966)

292. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 9. Juni 1988, mit der die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 neuerlich abgeändert wird (28. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 9. Juni 1988 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 695/1986, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „Zivildienstgesetz“ durch den Ausdruck „Zivildienstgesetz 1986“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 Z 5 lit. a lautet:

„a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,“

3. Im § 8 Abs. 7 werden ersetzt:

- a) der Ausdruck „26. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „25. Lebensjahr“,
- b) die Zitierung „Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974,“ durch die Zitierung „Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679,“.

4. § 8 Abs. 8 letzter Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Steigerungsbetrag, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet, wenn außerdem weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die den Grenzbetrag erreichen. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der

Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hiebei außer Betracht zu lassen.“

5. Im § 8 Abs. 9 wird der Ausdruck „26. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „25. Lebensjahr“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Einkünfte im Sinne des § 8 sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekosten-

vergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schul- oder Ausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

7. Im § 11 Abs. 1 wird der Betrag „1 021 S“ durch den Betrag „1 033 S“ ersetzt.

8. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Dienstrang der Beamten des Triebfahrzeugführer-, des Zugbegleit- und des Vershubdienstes wird durch Sondervorschriften bestimmt.“

9. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),
 das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.

Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 der Anspruch des älteren Beamten, in den Fällen der Z 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter) vor.“

10. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 31 Abs. 2 nach einer Dauer der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von

- 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölfwache
- des Monatsbezuges.“

11. § 32 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird ein Beamter, der gemäß § 31 Abs. 2 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er den Österreichischen Bundesbahnen die anlaßlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 31 Abs. 2 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten. Der Anspruch auf Rückerstattung der Abfertigung verjährt nach drei Jahren ab der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft.“

12. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

GEHALTSTABELLE
(Monatsgehalt in Schilling)

Stufe	Gehaltsgruppen													
	I		II		III		IV		V		VI		VII	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1	8 855	9 035	9 300	10 048	10 498	10 982	11 447							
2	8 956	9 142	9 418	10 191	10 675	11 196	11 713	11 901	12 415					
3	9 055	9 248	9 536	10 334	10 854	11 408	11 977	12 257	12 537	13 028	13 393	15 636		
4	9 156	9 356	9 655	10 038	10 477	11 620	12 243	12 613	12 986	13 587	14 144	15 948		
5	9 257	9 463	9 774	10 166	10 620	11 834	12 508	12 970	13 451	14 172	14 891	16 259	16 380	
6	9 356	9 569	9 892	10 294	10 763	11 387	12 773	13 339	13 935	14 758	15 649	16 569	17 581	
7	9 456	9 676	10 012	10 421	10 906	12 046	13 042	13 722	14 423	15 345	16 395	17 504	18 783	20 969
8	9 556	9 784	10 130	10 549	11 049	12 472	13 318	14 111	14 912	15 928	17 152	18 441	19 983	22 862
9	9 657	9 891	10 249	10 677	11 192	12 684	13 601	14 498	15 398	16 511	17 900	19 378	21 187	24 755
10	9 756	9 998	10 367	10 806	11 335	12 897	13 889	14 886	15 881	17 092	18 652	20 309	22 388	26 650
11	9 858	10 104	10 486	10 933	11 478	13 117	14 179	15 275	16 373	17 680	19 404	21 246	23 587	28 545
12	9 973	10 229	10 622	11 094	11 658	13 397	14 545	15 693	16 857	18 261	20 158	22 183	24 789	30 436
13												23 118	25 989	32 330
14													27 188	34 222
15														37 063
16														42 827
														53 303 ^a

Artikel II

Hat ein Beamter eine Abfertigung gemäß § 31 Abs. 2 in der vor dem 1. Juni 1988 geltenden Fassung in Anspruch genommen, so ist § 32 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beamte die Abfertigung insoweit zurückzuerstatten hat, als diese den Überweisungsbetrag übersteigt.

Artikel III

1. Nebenbezüge, die für Beamte bestimmter Verwendungen oder in bestimmten Verwendungsbereichen vor dem 1. Dezember 1972 eingeführt und bis zum 30. Juni 1988 gezahlt worden sind, gebühren diesen Beamten weiter, sofern sie nicht durch Nebenbezüge auf Grund der Bestimmungen des § 27 Abs. 1 und 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 oder durch andere besoldungsrechtliche Regelungen ersetzt werden. Dies gilt auch für Beamte, die in diesen Verwendungsbereichen nach dem 30. November 1972 zu den gleichen Verwendungen herangezogen worden sind oder herangezogen werden.

2. Nebenbezüge, die nach Art. II Abs. 1 der 11. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 bisher weitergezahlt worden sind, sind auf Ansprüche nach Abs. 1 anzurechnen. Art. II der 11. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 wird aufgehoben.

3. Die Ansprüche nach Abs. 1 sind ab dem 1. Juli 1988 mit jenem Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung oder in jenem Ausmaß zu bemessen, mit denen sie für den Juni 1988 zu bemessen waren.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 9 bis 11 und Art. II mit 1. Juni 1988,
2. Art. I Z 1, 3 bis 8 und 12 und Art. III mit 1. Juli 1988,
3. Art. I Z 2 mit 1. September 1988.

Streicher

293. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 9. Juni 1988, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert wird (33. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 9. Juni 1988 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 696/1986, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 13 Abs. 3 Z 3 wird der Ausdruck „Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974“, durch den Ausdruck „Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

LOHNTAFEL

„Anlage 2

Lohn- stufe	Lohngruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
1	9 286	9 483	9 762	10 137	10 570	11 032	11 571
2	9 393	9 597	9 889	10 274	10 725	11 228	11 802
3	9 500	9 711	10 016	10 412	10 880	11 426	12 034
4	9 607	9 826	10 143	10 549	11 037	11 621	12 265
5	9 714	9 940	10 269	10 687	11 192	11 818	12 496
6	9 821	10 054	10 395	10 823	11 349	12 014	12 727
7	9 929	10 168	10 523	10 962	11 504	12 211	12 959
8	10 036	10 281	10 649	11 098	11 660	12 407	13 202
9	10 143	10 395	10 776	11 236	11 816	12 604	13 444
10	10 250	10 509	10 903	11 373	11 972	12 800	13 693
11	10 356	10 623	11 030	11 510	12 127	13 000	13 945
12	10 480	10 754	11 177	11 685	12 335	13 262	14 266

“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I treten mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Streicher

294. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 9. Juni 1988, mit der die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 geändert wird (15. Novelle der BB-PO 1966)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 9. Juni 1988 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 697/1986, wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Pensionsbeitrag beträgt 9,5 vH der Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2.“

2. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Hat das Kind das 25., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hiebei außer Betracht zu lassen.“

3. § 16 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Einkünfte im Sinne dieser Pensionsordnung sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz

1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,

- c) die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
- d) die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
- e) die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
- f) die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

4. § 47 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten gestorben ist.“

5. Im § 49 Abs. 2 lit. a wird die Zitierung „§ 46 Abs. 2 lit. g bis j“ durch die Zitierung „§ 46 Abs. 2 lit. g“ ersetzt.

6. § 49 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten 9,5 vH der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall angerechnet worden sind, daß der Beamte durch Tod oder infolge Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit oder nach zurückgelegtem 65. Lebensjahr aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, ermäßigt sich der Hundertsatz auf 4,75.“

7. Als neuer § 58 ist aufzunehmen:

„**Verweisungen auf Bundesgesetze**

§ 58. (1) Soweit in dieser Pensionsordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im Abschnitt IX enthaltenen Zitierungen.“

Artikel II

(1) Artikel I tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Auf Bundesbahnbeamte, deren Dienstverhältnis gemäß § 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, vor dem 1. Juli 1988 begründet wurde, sind die §§ 47 Abs. 3 und 49 Abs. 2 lit. a der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Streicher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272:800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.